
Reglement

**betreffend der Beitragserhebung für die Wasserversorgung in der Einwohnergemeinde
Vordemwald**

(Beitragsreglement Wasserversorgung)

vom 18. November 2020

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Vordemwald,

gestützt auf § 34 Abs. 2, 2bis und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

beschliessen:

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Beitragserhebung für die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Vordemwald.

§ 2 Beitragsarten

¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung haben die Grundeigentümer die folgenden, einmaligen Beiträge zu entrichten:

- a) Netzanschlussbeitrag;
- b) Netzkostenbeitrag;
- c) Erschliessungsbeitrag.

² Für den Betrieb der Wasserversorgung haben die Grundeigentümer wiederkehrende Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 3 Netzanschlussbeitrag

¹ Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der Erstellungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Leitungsanlagen der Wasserversorgung.

² Mit dem Netzanschlussbeitrag werden die folgenden Aufwendungen der Betreiberin der Wasserversorgung abgegolten:

- a) Planung und Projektierung der wassertechnischen Erschliessung;
- b) Bauleitung für die wassertechnische Erschliessung;
- c) Koordination mit bauseits beauftragter Tiefbauunternehmung;
- d) Administration;
- e) Leitungsbau;
- f) Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters;
- g) Materiallieferung für die wassertechnische Erschliessung (Leitungsrohr und sonstige technische Einrichtungen);

³ Alle übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit wassertechnischen Erschliessung des Grundstücks, namentlich Tiefbau-, Maurer- und Spitzarbeiten für Hausanschlussleitungen, die Erwirkung erforderlicher Durchleitungsrechte oder ausserordentliche Aufwendungen, liegen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung des Grundeigentümers.

§ 4 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag für die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage.

§ 5 Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag dient der Deckung der Zusatzkosten für die Erschliessung von unbebauten Grundstücken. Er wird zusätzlich zum Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag erhoben.

§ 6 Bemessung des Netzanschlussbeitrags

¹ Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich anhand der Länge der Hausanschlussleitung (in Metern) sowie der Leitungsnennweite (in mm).

² Für den dauerhaften Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage bis und mit Leitungsnennweite 90 mm werden folgende Netzanschlussbeiträge erhoben (exkl. MWST):

| Leitungsnennweite (mm) | CHF für erste 20 m Länge (exkl. MWST) | CHF für je weitere 10 m Länge (> 21 m) (exkl. MWST) |
|------------------------|---------------------------------------|---|
| ≤ 50 | 4'000.00 – 4'600.00 | 550.00 – 750.00 |
| 63 | 5'300.00 – 6'300.00 | 900.00 – 1'100.00 |
| 75 | 7'400.00 – 8'800.00 | 1'300.00 – 1'600.00 |
| 90 | 7'900.00 – 9'700.00 | 1'700.00 – 2'100.00 |

³ Die Höhe der Beiträge innerhalb der Bandbreiten (Abs. 2) setzt der Gemeinderat auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

⁴ Mehrkosten, welche entstehen, weil eine Hausanschlussleitung nicht auf der kürzesten Trasse möglich ist, bautechnische Erschwernisse bestehen und/oder der Hausanschlusskasten nicht unmittelbar nach der Gebäudeeinführung positioniert ist, werden dem Grundeigentümer des betreffenden Grundstücks überbunden.

⁵ Der Netzanschlussbeitrag für dauerhafte Neuanschlüsse mit Leitungsnennweite grösser als 90 mm, für Sprinkleranlagen und für temporäre Anschlüsse bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage anfallen.

§ 7 Bemessung des Netzkostenbeitrags

¹ Der Netzkostenbeitrag bemisst sich bei Hausanschlussleitungen nach der Leitungsnennweite (in mm), bei Sprinkleranlagen nach dem Belastungswert (in Liter pro Minute).

² Für den Neuanschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlage werden folgende Netzkostenbeiträge erhoben (exkl. MWST):

| Leitungsnennweite (mm) | CHF (exkl. MWST) |
|------------------------|-----------------------|
| ≤ 50 | 4'000.00 – 4'400.00 |
| 63 | 6'100.00 – 7'300.00 |
| 75 | 8'600.00 – 10'400.00 |
| 90 | 12'200.00 – 14'800.00 |

| | |
|-----|------------------------|
| 125 | 23'700.00 – 28'900.00 |
| 160 | 38'700.00 – 47'300.00 |
| 200 | 60'500.00 – 73'900.00 |
| 250 | 94'500.00 – 115'500.00 |

³ Die Höhe der Beiträge innerhalb der Bandbreiten (Abs. 2) setzt der Gemeinderat auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

⁴ Beim Neuanschluss eines Mehrfamilienhauses wird zusätzlich zum Netzkostenbeitrag gemäss Abs. 2 für jede weitere Wohnung zusätzlich ein pauschaler Netzkostenbeitrag von CHF 600.00 erhoben (exkl. MWST).

⁵ Für den Neuanschluss einer Tiefgarage eines Mehrfamilienhauses wird ein pauschaler Netzkostenbeitrag von CHF 1'000.00 erhoben (exkl. MWST).

⁶ Für Sprinkleranlagen wird ein Netzkostenbeitrag von CHF 30.00 pro Liter pro Minute erhoben (exkl. MWST).

⁶ Der Netzkostenbeitrag für die Erweiterung bestehender Anschlüsse bemisst sich nach der Differenz zwischen der neuen und der bestehenden Leitungsnennweite. Ausgenommen sind Anschlüsse, welche bei ihrer Erweiterung oder Veränderung 60 Jahre oder älter sind. Für sie gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.

⁷ Bei Reduktion des Belastungswerts bestehender Anschlüsse werden keine Beiträge zurückerstattet.

§ 8 Bemessung des Erschliessungsbeitrags

Der Erschliessungsbeitrag bestimmt sich nach den effektiven Zusatzkosten des Anschlusses sowie nach Massgabe der anteilmässigen wirtschaftlichen Sondervorteile für die einzelnen Grundstücke.

§ 9 Wiederkehrende Benützungsgebühren

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 10 Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr für die Wasserversorgung beträgt:

| Verbrauchsobjekt | CHF pauschal (exkl. MWST) |
|---|---------------------------|
| Einfamilienhaus | 95.00 – 135.00 |
| MFH pro Wohnung | 60.00 – 80.00 |
| Industrie-/Gewerbeleitung $\varnothing \leq 50$ mm | 120.00 – 150.00 |
| Industrie-/Gewerbeleitung $\varnothing \leq 80$ mm | 300.00 – 400.00 |
| Industrie-/Gewerbeleitung $\varnothing \leq 100$ mm | 400.00 – 500.00 |
| Industrie-/Gewerbeleitung $\varnothing \leq 150$ mm | 700.00 – 900.00 |
| Zusätzliche Gewerbe- oder Wohneinheit | 60.00 – 80.00 |

² Die Höhe der Grundgebühr innerhalb der Bandbreiten (Abs. 1) setzt der Gemeinderat auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

³ Für Sprinkleranlagen ohne Wasserzähler und für spezielle Wasserzähler setzt die Betreiberin der Wasserversorgung im Einzelfall kostendeckende Grundgebühren fest.

§ 11 Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr für Wasser beträgt zwischen CHF 2.50 und CHF 3.10 pro m³ (exkl. MWST).

² Die Höhe der Verbrauchsgebühr innerhalb der Bandbreite (Abs. 1) setzt der Gemeinderat auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

³ Für temporären Wasserverbrauch (z.B. Bauwasser) sowie für die Hydrantenbenützung setzt die Betreiberin der Wasserversorgung im Einzelfall kostendeckende Verbrauchsgebühren fest.

§ 12 Härtefälle und besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat ist auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung des Reglements unangemessen wäre, die Beträge und Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen ausnahmsweise anzupassen.

§ 13 Berechtigung zur Beitragserhebung

Von der Einwohnergemeinde Vordemwald konzessionierte Betreiber der Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet sind zur Beitragserhebung berechtigt.

§ 14 Verfügungskompetenz und Rechtsschutz

¹ Soweit konzessionierte Betreiber der Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet öffentliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie Verfügungskompetenz.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.

§ 15 Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Vordemwald beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2020.

Im Namen der Einwohnergemeinde Vordemwald



Max Moor
Gemeindeammann



Stephan Niklaus
Gemeindeschreiber